

Bekanntmachung

gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Wilsdruff vom
24.06.2016

Die nächste öffentliche Stadtratssitzung findet am

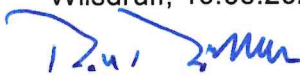
Donnerstag, 19.06.2025, 19:00 Uhr

Im Rathaus Wilsdruff, Markt 1, 01723 Wilsdruff (barrierefrei) statt.

Tagesordnung

1.	Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung	
2.	Bestätigung Protokoll des Stadtrates vom 22.05.2025	
3.	Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse des Stadtrates vom 22.05.2025	
4.	Informationen	
5.	Bürgeranfragen	
6.	Vergabe von Bauleistungen für die Außensportanlagen Parkstadion Wilsdruff	Vorlage 2025-101-B
7.	Vergabe von Bauleistungen für die Fahrbahnerneuerung Zschoner Ring in Kesselsdorf	Vorlage 2025-108-B
8.	Vergabeermächtigungen für die sitzungsfreie Zeit	Vorlage 2025-107-B
9.	Teileinziehung des beschränkt öffentlichen Weges „Am Grünen Tal“ in Braunsdorf	Vorlage 2025-098-B
10.	Teileinziehung der Ortsstraße „Dresdner Straße“ in Wilsdruff	Vorlage 2025-099-B
11.	Neubeschluss alte Feuerwehrcostensatzungen	Vorlage 2025-090-B
12.	Änderungsverordnung verkaufsoffene Sonntage	Vorlage 2025-091-B
13.	Betriebskostenabrechnung Kindereinrichtungen 2024	Vorlage 2025-093-I
14.	2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung	Vorlage 2025-103-B
15.	2. Änderungssatzung zur Betreuungssatzung	Vorlage 2025-104-B
16.	Einsatz von Audioaufnahmen als Hilfsmittel zur Erstellung von Sitzungsniederschriften	Vorlage 2025-112-B
17.	Erklärung der Gemeinden Reinsberg und Klipphausen sowie der Städte Nossen und Wilsdruff zur Verkehrsbelastung infolge von Stau- und Baustellenlagen auf der BAB 4 und BAB 14	Vorlage 2025-113-B
18.	Spendenannahme und deren Verwendung	Vorlage 2025-109-B
19.	Sonstiges	

Wilsdruff, 10.06.2025


Ralf Rother
Bürgermeister



Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/22648

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-101-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vergabe von Bauleistungen für die Außensportanlage Parkstadion

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat erteilt den Zuschlag für die Außensportanlage Parkstadion Wilsdruff an den wirtschaftlichsten Bieter A.

Begründung

Die Erneuerung und Erweiterung des Wilsdruffer Parkstadions, gelegen am Landbergweg 7A, wird in mehreren Teilabschnitten umgesetzt. Das Bestandsgebäude wird aktuell modernisiert und erweitert, ein zusätzlicher Parkplatz ist bereits entstanden und die geplante Freizeitanlage mit Skatepark und zwei Pump-Tracks konnte am 1. Juni 2025 eingeweiht werden. Ein weiterer Bestandteil der Gesamtmaßnahme ist die Sanierung bzw. Erneuerung der Leichtathletik-Anlagen. Diese Leistungen wurden nun öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabeunterlagen wurden von 16 Teilnehmern heruntergeladen. Bis zur Angebotsöffnung am 22.05.2025 waren acht Angebote mit folgenden Angebotssummen eingegangen:

Bieter-Nr.	Angebotssumme brutto	Nachlass in %
1	1.696.554,95 €	0,00
2	2.049.753,00 €	0,00
3	2.062.943,58 €	2,00
4	1.885.235,38 €	5,50
5	1.789.207,48 €	3,00
6	1.628.567,92 €	0,00
7	1.792.620,52 €	0,00
8	1.542.808,50 €	2,78

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Planungsbüro phase10 aus Freiberg.

Auf Grund der besonderen Anforderungen des geplanten Bauvorhabens, einer Leichtathletikwettkampfbahn Typ B mit wasserundurchlässigem Kunststoffbelag und Naturrasengroßspielfeld in Drainschichtbauweise, wurden explizit 3 Stück Referenzen des Bieters für vergleichbare Bauvorhaben in den vergangenen 5 Jahren gefordert, um die Herstellung einer qualitativ hochwertigen Sportanlage im geplanten

Budget und der avisierten Baufrist zu garantieren. Diese Unterlagen waren mit dem Angebot vorzulegen. Von allen Bietern mussten u. a. diese Unterlagen nachgefordert werden. Dafür steht eine Frist von 6 Kalendertagen zur Verfügung. Nur Zwei Bieter konnten die entsprechenden Referenzen vorlegen, d. h. alle anderen Angebote enthielten nicht die geforderten Nachweise. Das stellt im Prüfungsschritt 1 (formale Angebotswertung) einen zwingenden Ausschlussgrund dar (§ 16 Absatz 1 Nr. 4 VOB/A). Zudem haben die Angebote der Bieter 8 und 6 einen vergleichsweise hohen Nachunternehmeranteil. Die unzureichend erläuterte hohe Abweichung der Angebotspreise beider Bieter von der Kostenberechnung (1.851.075,46 €) bzw. zur Auskömmlichkeit lassen begründete Zweifel entstehen, dass durch diese Firmen die Herstellung einer qualitativ hochwertigen Sportanlage im geplanten Budget und innerhalb der avisierten Baufrist garantiert werden kann.

Für die nächsten Prüfungsschritte (2 – Eignungsprüfung, 3 – Angemessenheit der Preise, 4 – Auswahl wirtschaftlichstes Angebot) bedeutet das, dass nur zwei Angebote weiter betrachtet werden.

Bieter A (Bieter-Nr. 1)	1.696.554,95 €
Bieter B (Bieter-Nr. 4)	1.781.547,43 €

Bieter A ist mit seinem Angebot um 5,7 % günstiger als der Zweitplatzierte und 8 % günstiger als die Kostenberechnung. Die Auskömmlichkeit des Angebotes von Bieter A ist somit gegeben. (Zweifel an der Auskömmlichkeit bzw. eine tiefere Prüfung der Preise ist erst geboten, wenn der Angebotspreis mehr als 10 % von Nächstplatzierten abweicht.)

Im Ergebnis der Angebotsprüfung ist das Angebot von Bieter A das Wirtschaftlichste mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis. Es wird empfohlen, den Zuschlag auf das Angebot von Bieter A zu erteilen.

Wilsdruff, 5. Juni 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/22785

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-108-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vergabe von Bauleistungen für die Fahrbahnerneuerung Zschoner Ring in Kesselsdorf

Begründung

Bei der anzubietenden Leistung handelt es sich um abschnittsweise auszuführende Straßen- und Tiefbauarbeiten für die Fahrbahninstandsetzung der Gewerbegebietsstraße Zschoner Ring im Gewerbegebiet Kesselsdorf.

Die Länge des zu erneuernden Abschnittes beträgt ca. 660 m.

Aufgrund der Aufrechterhaltung der Erschließung der Anliegergrundstücke ist der Ausbau in zwei Teilabschnitten jeweils unter halbseitiger Sperrung der Fahrbahn auszuführen. Zur Sicherung der Arbeitsraumbreiten ist die Herstellung und der Rückbau einer Behelfsstraße in ungebundener Bauweise erforderlich.

Die Leistungen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Unterlagen sind von acht Teilnehmern heruntergeladen worden. Zur Angebotsöffnung am 28.05.2025 lagen sieben Angebote vor. Die Prüfung und Wertung durch das Ingenieurbüro Czock aus Grumbach ist bisher noch nicht abgeschlossen. Der Vergabe- und Beschlussvorschlag wird daher mit einer Tischvorlage nachgereicht.

Wilsdruff, 6. Juni 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/22649

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-107-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vergabeermächtigungen für die sitzungsfreie Zeit

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung zur Vergabe von voraussichtlich erforderlichen Bauleistungen.
2. Die Verwaltung wird in der ersten Sitzung nach der Sommerpause über erteilte Aufträge berichten.

Begründung

Während der sitzungsfreien Zeit werden voraussichtlich einige Vergaben von Bauleistungen erforderlich, welche die Verwaltung in Eigenverantwortung durchführen und vergeben muss, um den Fortgang bzw. den Beginn der Arbeiten sicherzustellen.

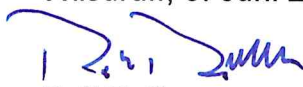
Dies betrifft insbesondere:

- Parkstadion Wilsdruff – Vergabe der Estricharbeiten (Los 10)
(Kostenberechnung ca. 48.000,00 EUR brutto)
- Fassadensanierung Feuerwehrgebäude Limbach
(Kostenberechnung gesamt ca. 34.682,00 EUR brutto)
Aufteilung in 2 Lose
- Regenwasseranschluss Oberstraße Kaufbach
(Kostenschätzung ca. 24.749,00 EUR brutto)
- Grünes Klassenzimmer Gymnasium Wilsdruff
(Kostenberechnung gesamt: 74.590,00 €)
Aufteilung in 5 Lose

Die finanziellen Mittel für die Maßnahmen sind gesichert.

Die Berichterstattung über die erfolgten Vergaben ist für die erste Sitzung nach der Sommerpause vorgesehen.

Wilsdruff, 6. Juni 2025


Ralf Rother
Bürgermeister 

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/20259

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-098-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

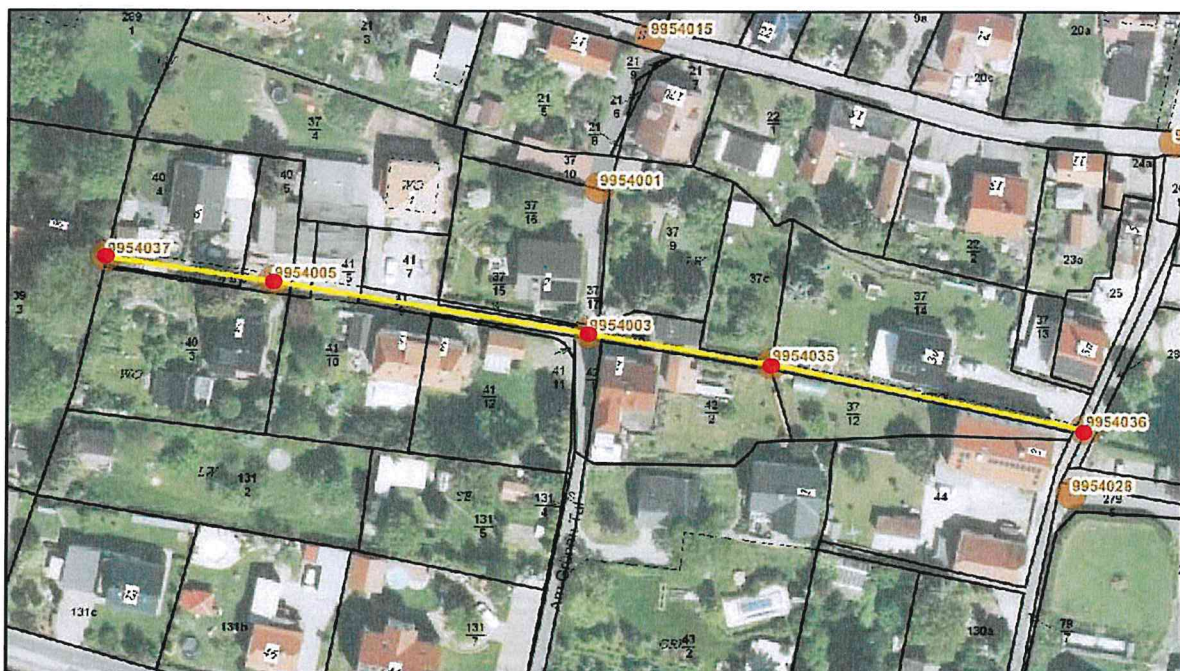
Teileinzziehung des beschränkt öffentlichen Weges „Am Grünen Tal“ in Braunsdorf gemäß § 8 SächsStrG

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, einen Teilabschnitt des beschränkt öffentlichen Weges, welcher im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wilsdruff für die Gemarkung Braunsdorf unter der Bezeichnung „Am Grünen Tal“ geführt wird, auf Grund von doppelter Widmung, einzuziehen (teilweise Entwidmung).

Begründung

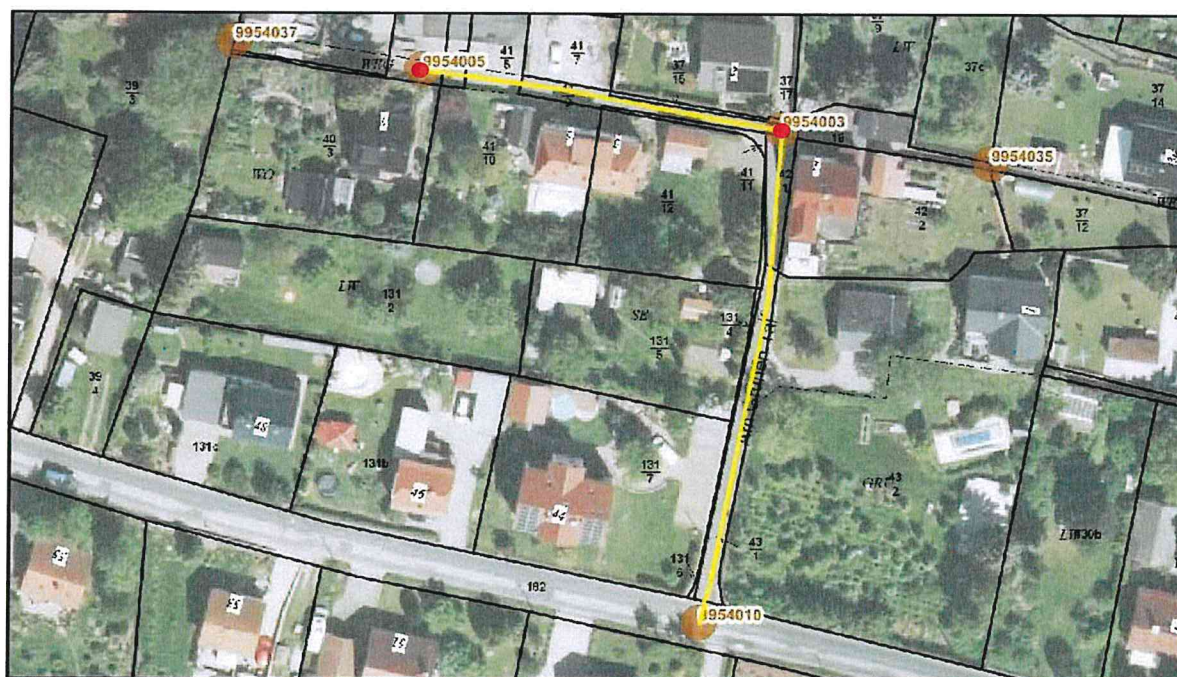
Der umgangssprachlich als „Gässel“ bezeichnete Weg verläuft zwischen den Knotenpunkten 9954036 (ausgehend von der Lindenstraße), 9954035, 9954003, 9954005 und 9954037 (siehe folgende Abbildung).



Der einzuziehende Abschnitt verläuft zwischen den Knotenpunkten 9954003 und 9954005 (siehe nachfolgende Abbildung).



Die Einziehung ist damit zu begründen, dass der fragliche Abschnitt durch die übergeordnete, als Ortsstraße gewidmete Straße „Am Grünen Tal“ überlagert wird (siehe folgende Abbildung).



Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StrBeVerzVO) vom 4. Januar 1995 ist, soweit mehrere Straßenzüge auf einer gewissen Strecke zusammentreffen, die gemeinsame Strecke dem Straßenzug der höheren Straßenklasse zuzuordnen; der andere Straßenzug wird unterbrochen. Die Unterbrechung beginnt und endet am Schnittpunkt der Achsen.

Der beschränkt öffentliche Weg ist der höher klassifizierten Ortsstraße unterzuordnen und dementsprechend zwischen den Knotenpunkten 9954003 und 9954005 zu unterbrechen.

Nach der teilweisen Einziehung würde sich folgende Widmungssituation ergeben:



Der Verlauf der Ortsstraße ist gelb, der des beschränkt öffentlichen Weges ist blau markiert. Aktuell ist der Abschnitt zwischen den Knotenpunkten 9954003 und 9954005 doppelt gewidmet (einmal als Ortsstraße und einmal als beschränkt öffentlicher Weg). Diese Situation ist nicht zulässig und nach den Vorgaben der StrBeVerzVO zu korrigieren, was durch die teilweise Einziehung umgesetzt wird.

Der Technische Ausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 bereits zur Thematik vorberaten.

Wilsdruff, 19. Mai 2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/20260

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-099-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

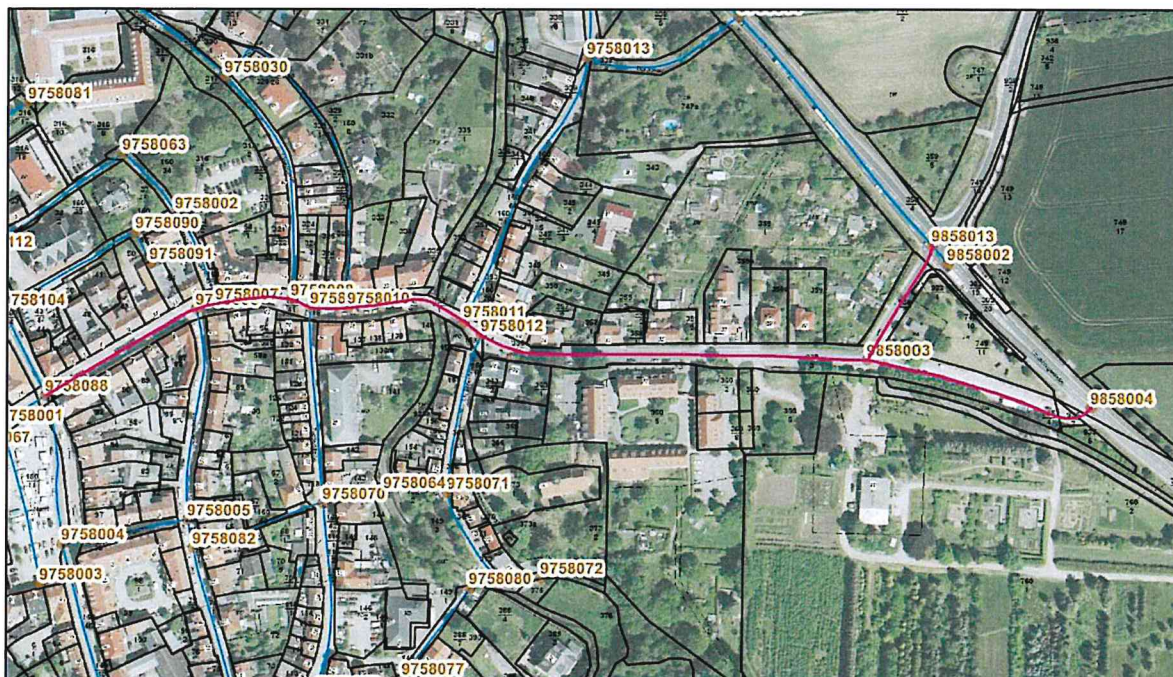
Teileinziehung der als Ortsstraße gewidmeten "Dresdner Straße" in Wilsdruff, gemäß § 8 SächsStrG

Beschlussvorschlag

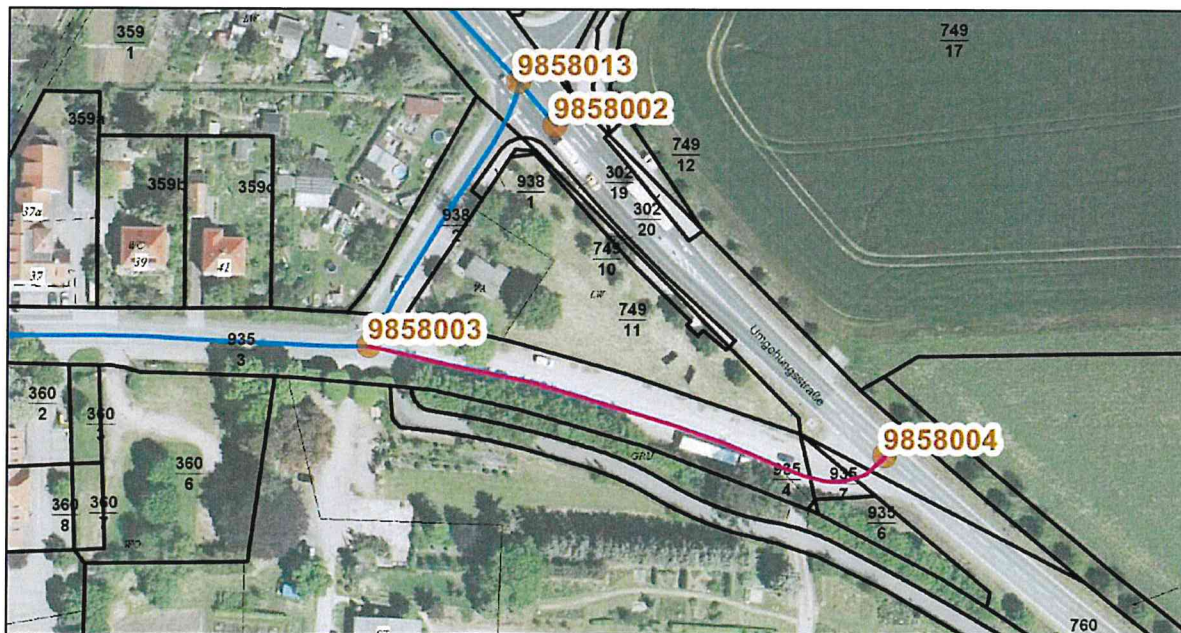
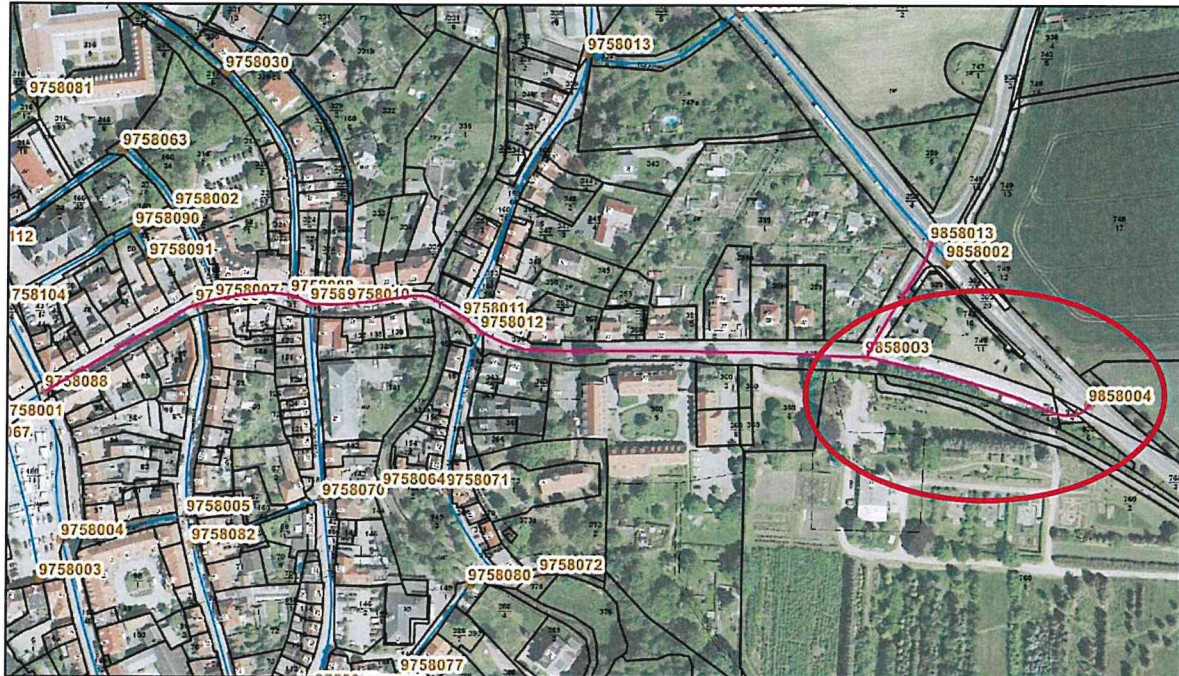
Der Stadtrat beschließt die Einziehung (Entwidmung) des Teilabschnittes der Dresdner Straße zwischen den Knotenpunkten 9858003 und 9858004 gem. § 8 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

Begründung

Die Dresdner Straße wird im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Wilsdruff für die Gemarkung Wilsdruff als Ortsstraße geführt (in folgender Abbildung pink dargestellt).



Der Abschnitt zwischen den Knotenpunkten 9858003 und 9858004 (in folgender Abbildung rot eingekreist) ist aufgrund einer bestehenden Nutzung als Baustelleneinrichtung durch die DL Projects GmbH, im Zuge des Breitbandausbaus in Wilsdruff, aktuell und vorübergehend für den öffentlichen Verkehr gesperrt.



Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Nutzung zu Gunsten der DL Projects GmbH läuft am 30.06.2025 aus, wobei derzeit Gespräche darüber geführt werden, ob und für wie lange die Fläche diesseits weiterhin genutzt werden kann.

Nach Beendigung der Nutzung als Baustelleneinrichtung wäre der fragliche Abschnitt der Dresdner Straße wieder regulär als Ortsstraße nutzbar. Problematisch erscheint jedoch der Umstand, dass in diesem Zusammenhang Lastkraftwagen im Bereich der Kreuzung Dresdner Straße/Umgehungsstraße (S36) abgestellt werden und dies eine Beeinträchtigung für die Anwohner darstellt. Vor allem auswärtige Lkw-Fahrer nutzten in der Vergangenheit die Fläche zur Übernachtung, verrichteten in diesem Zusammenhang dort ihre Notdurft und hinterließen Unrat. Dieser Kritikpunkt wurde auch bereits durch einen Bürger in der Stadtratssitzung am 26.01.2023 vorgebracht. In gleicher Sitzung wurde die Durchsetzung eines Lkw-Parkverbots beleuchtet. Dies würde jedoch die Problematik lediglich verlagern, anstatt sie zu lösen.

Nach der Beendigung der Nutzung als Baustelleneinrichtung wird daher vorgeschlagen, den fraglichen Abschnitt der Dresdner Straße gar nicht wieder für den öffentlichen Verkehr freizugeben. Stattdessen wird perspektivisch eine Entwicklung der Fläche als Parkplatz, unter anderem für die Autobahnkirche, ins Auge gefasst.

Bis zu einer konkreten Planung und damit verbundenen Finanzierung der Baukosten - wobei ein zeitlicher Rahmen an dieser Stelle noch nicht genannt werden kann - soll die Durchfahrt zwischen den Knotenpunkten 9858003 und 9858004 nicht mehr möglich sein, da sich zwischenzeitlich bereits eine „Gewöhnung“ an die neue Verkehrssituation eingestellt hat.

Durch das Aufstellen von Pollern im Zufahrtsbereich der S 36 und einer damit zusammenhängenden Beschilderung soll dem öffentlichen Verkehr der Abschnitt dauerhaft entzogen werden. Um dies rechtssicher zu gestalten, ist die Anpassung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Wilsdruff, in Form der erläuterten Teileinziehung, erforderlich.

Der Technische Ausschuss berät zur Thematik in seiner Sitzung am 12. Juni 2025 vor.

Wilsdruff, 21. Mai 2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/19840

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-090-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Neubeschluss alte Feuerwehrkostensatzungen

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die vorliegende rückwirkende Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vom 20.03.2014, zuletzt geändert am 18.05.2017, zur Anpassung an die Rechtsprechung im Freistaat Sachsen.
2. Der Stadtrat beschließt die vorliegende rückwirkende Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wilsdruff vom 16.12.2021 zur Anpassung an die Rechtsprechung im Freistaat Sachsen.

Begründung

Die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Wilsdruff aus dem Jahr 2014 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 20.03.2014 beschlossen und zuletzt durch Änderungssatzung vom 18.05.2017 geändert. Diese Satzung trat mit Bekanntmachung der Satzung aus dem Jahr 2021 im Amtsblatt außer Kraft. Die Feuerwehrkostensatzung aus dem Jahr 2021 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2021 beschlossen und trat mit der Bekanntmachung der aktuellen Feuerwehrkostensatzung im Amtsblatt, welche in der Sitzung des Stadtrates am 12.12.2024 beschlossen wurde, außer Kraft.

Bei der Abrechnung eines Feuerwehreinsatzes anlässlich eines schweren Verkehrsunfalls kam es zu einem Widerspruchs- und späteren Klageverfahren, welches aktuell vor dem Verwaltungsgericht Dresden verhandelt wird.

Bei gerichtlichen Verfahren wird im Anschluss an die Klageerhebung der erlassenden Behörde die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschluss an diesen Austausch wird durch das Gericht im Regelfall eine Information zugestellt, wie das Gericht gedenkt, in der späteren Verhandlung zu entscheiden. Dies erfolgt, um die Kosten des Verfahrens zu senken.

Im vorliegenden Fall teilte das Verwaltungsgericht Dresden durch den Vorsitzenden Richter mit, dass das Gericht gedenkt, den Kostenbescheid der Stadt Wilsdruff für

nichtig erklären zu wollen, da die diesem Bescheid zugrundeliegende Feuerwehrkostensatzung an einem erheblichen Fehler leide, welcher zur Nichtigkeit der Feuerwehrkostensatzung vom 20.03.2014 führen würde.

Der angesprochene Fehler bezieht sich auf § 1 Abs. 3 der Satzung, wonach „Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge [...] endet [...] spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrhaus“. Dabei wird in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung die Einsatzzeit auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet.

Eine solche Aufrundungsregelung einer Satzung war lange Zeit grundsätzlich streitbehaftet und führte im gesamten Freistaat Sachsen zu mehreren Verfahren, welche in den meisten Fällen durch das Verwaltungsgericht Dresden für nichtig erklärt wurden sind. Erst durch Urteile des Oberverwaltungsgerichts Bautzen (Akz. 5 A 43/22 v. 06.12.2023 u. 5 A 83/16 v. 16.10.2019) wurde eine Aufrundung der Einsatzzeit grundsätzlich für rechtmäßig anerkannt.

Hintergrund: Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Grundgesetz, wonach wesentliche gleiche Sachverhalte nicht ohne Grund ungleichbehandelt werden dürfen, ist allgemein bekannt. Aus dieser Regelung folgt jedoch auch zusätzlich die Vorgabe, dass wesentlich ungleiche Sachverhalte nicht ohne Grund gleichbehandelt werden dürfen. Insofern wurde bemängelt, dass bei einer Rundung der Einsatzzeit derjenige Kostenschuldner, dessen Einsatz von 09:30 Uhr bis 10:01 Uhr dauerte, genauso viel bezahlen muss, wie eine Person, deren Einsatz von 09:30 bis 10:29 Uhr dauerte.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat die Rechtslage jedoch dahingehend geprägt, dass eine satzungsmäßige Rundung der Einsatzzeit erfolgen kann, wenn in dieser Rundungszeit die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr erfolgt. Dies wurde auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung gestützt, wonach Falltypen gebildet werden können und daher eine solche Rundungsregelung zulässig ist. Ferner gleichen sich auch bei den allermeisten Fällen die oben genannten „Ungerechtigkeiten“ dahingehend aus, dass mehrere Fahrzeuge unterschiedlich lange zum Einsatz gekommen sind.

Da jedoch in der aktuellen Satzungsfassung der Stadt Wilsdruff der Einsatz nicht schon mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus endet, sondern erst mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, vermag auch das neue Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes die Satzung nicht zu stützen.

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die integrierte Regionalleitstelle Dresden ein Einsatzprotokoll gefertigt, welches die wichtigsten Daten des Einsatzes enthält, insbesondere werden die wichtigsten zeitlichen Daten des Einsatzes protokolliert.

Fahrzeug - Statusübersicht:	A	3	4	7	8	1	2
RK SOE Freit/83/9 (RTW)	07:17:47	07:18:20	07:21:04	07:45:11	07:59:39	08:20:31	08:45:30
FL SOE Wilsd/49/1 (LF)	07:24:21	07:30:47	07:33:35			08:32:28	08:38:40
FL SOE Wilsd/11/1 (ELF)	07:34:49	07:34:59	07:36:41			08:01:24	08:04:30

Der Buchstabe A steht dabei für Alarmierung, die Nummer 3 für den Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug zu dem Einsatzort ausrückt und die Nummer 4 für den Zeitpunkt, an welchem das Feuerwehrfahrzeug am Einsatzort angekommen ist.

Die Ziffern 7 und 8 haben für die Feuerwehr keine Relevanz, hier handelt es sich um Meldungen des Rettungsdienstes, wann der Patient an der Einsatzstelle aufgenommen und später im Krankenhaus abgeliefert wurde.

Der Status 1 bedeutet, dass der Einsatz beendet ist und die Fahrzeuge die Rückfahrt zum Gerätehaus vornehmen. Status 2 bedeutet, dass die Fahrzeuge zum Feuerwehrgerätehaus zurückgekehrt sind.

Für die Abrechnung der Einsätze wurde schon immer der Zeitraum zwischen der Alarmierung und dem Wiedereinfahren in das Gerätehaus (A – 2) gewählt. Die Erfassung eines separaten Zeitpunktes, an welchem für jedes einzelne Fahrzeug die Einsatzbereitschaft separat wiederhergestellt ist, würde zu großem Aufwand hinsichtlich der Dokumentation führen, welcher durch die Freiwillige Feuerwehr nicht geleistet werden kann.

Die neue Feuerwehrkostensatzung vom 12.12.2024 erhält die fragliche Stelle nicht und muss daher nicht geändert werden.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2025 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung.

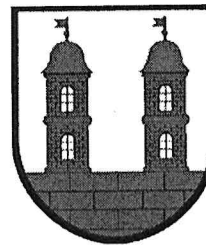
In Abstimmung mit dem in der Sache tätigen Rechtsanwalt wurden seit der Beratung im Verwaltungsausschuss noch leichte Änderungen im Satzungstext vorgenommen.

Wilsdruff, 06.06.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für
Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)
im Zeitraum vom 30.12.2021 – 26.12.2024**



Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die anschließend durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674 das anschließend durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die anschließend durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das anschließend durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Einsätze, Brandsicherheitswachen und Brandverhütungsschauen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff (Feuerwehr) im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wilsdruff unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind solche des § 69 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff ist jede Maßnahmendurchführung und/oder Aufgabenerledigung im Sinne des § 16 Abs. 2 SächsBRKG, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Kostenersatz für Kosten, die der Stadt Wilsdruff durch einen Einsatz, eine Brandverhütungsschau oder eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Rahmen der §§ 22, 23 und 16 Abs. 2 SächsBRKG entstehen, wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG sowie § 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung verlangt.
- (2) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 2,3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Abweichend davon beinhaltet der Zeiteinsatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit als Anfahrtspauschale.
- (3) Die Einsatzzeit wird in der Abrechnung auf volle halbe Stunden aufgerundet.
- (4) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner ein Verschulden trifft.
- (6) Entstehen der Stadt Wilsdruff durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten.

Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vorgehalten werden.

- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldnerin/Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff und wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt. Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilsdruff über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Kostensätze der Feuerwehrkostensatzung vom 16.12.2021 werden ihrem Typ nach und ihrer Höhe nach in diese Satzung übernommen.
- (2) Die Satzung tritt mit Ablauf des 26.12.2024 außer Kraft.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

(Dienstsiegel)

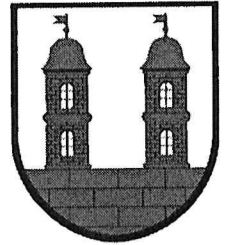
Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung

Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr

1.	Personal	Euro/½ Stunden
1.1.	Einsatzkraft	9,48
2.	Fahrzeuge	Euro/½ Stunden
2.1.	Einsatzleitwagen/Kommandowagen (ELW, KdoW)	78,62
2.2.	Gruppenlöschfahrzeuge (HLF, LF)	155,62
2.3.	Staffellöschfahrzeuge (TSF W, MLF)	127,94
2.4.	Drehleiter (DLK)	139,13
2.5.	Rüstwagen/Gerätewagen (RW, GW-L)	411,66
2.6.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	88,88
3.	Vorbeugender Brandschutz	Euro/½ Stunden
3.1.	Personal – Durchführung Brandverhütungsschau	9,48
3.2.	Personal – Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz	9,48
3.3.	Personal – Überprüfungen (z. B. Anleiterproben) bzw. Unterstützung bei Wartungen (z. B. Brandmeldeanlagen)	9,48
3.4.	Anfahrtpauschale für 3.1. bis 3.3.	78,62 Euro

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff
im Zeitraum vom 01.01.2021 – 29.12.2021



Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff hat am xx.xx.xxxx auf Grund

1. des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die anschließend durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist
2. der §§ 69 und 22 Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das anschließend durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist
3. des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die anschließend durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist
4. des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne dieser Satzung sind solche des § 69 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff ist jede Maßnahmendurchführung und/oder Aufgabenerledigung im Sinne des § 16 Abs. 2 SächsBRKG, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Einsätze, Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG.

§ 3
Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

Zum Ersatz der Kosten, die der Stadt Wilsdruff durch einen Einsatz, eine Brandverhütungsschau oder eine Brandsicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff im Rahmen der §§ 22 und 16 Abs. 2 SächsBRKG entstehen, ist gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG sowie § 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung verpflichtet

- a) der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
- c) der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
- e) derjenige, der wider besseres Wissen (missbräuchlich) oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- g) die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
- h) Eigentümern oder Besitzern der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

§ 4

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Für Einsätze außerhalb der Brandbekämpfung wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des SächsBRKG und dieser Satzung Kostenersatz verlangt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, werden der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials berechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostensatzes und von Gebühren.
- (2) Entstehen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und

Ausrüstungsgegenständen Dritter besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.

- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung und endet entweder mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus oder mit Beginn eines Folgeeinsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
- (5) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- (7) Für Kosten, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Wilsdruff in Rechnung gestellt werden.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt von demjenigen, der nach § 3 lt. a) bis h) bestimmt ist.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG benannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt Rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff vom 20. März 2014 sowie die 1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Mai 2017 außer Kraft. Die Gebührensätze der 1. Änderung der Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Mai 2017 werden ihrem Typ nach und ihrer Höhe nach in diese Satzung übernommen. Diese Satzung tritt mit Ablauf des 29.12.2021 außer Kraft.

Wilsdruff, xx.xx.xxxx

(Dienstsiegel)

Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage zur Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der
Stadt Wilsdruff im Zeitraum vom 01.01.2021 – 29.12.2021

Kostenverzeichnis

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personelle Leistungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Kosten für Personaleinsatz (Einsatzkraft) je Std. 37,07 €

2. Stundensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich den Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte (ohne Personalkosten)

2.1.	Einsatzleitwagen	ELW	176,01 €
2.2.	Löschfahrzeug	LF 20	184,79 €
2.3.	Löschfahrzeug	LF 16	73,94 €
2.4.	Löschfahrzeug	LF 10	209,27 €
2.5.	Löschfahrzeug	LF 8	85,77 €
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF/W	53,66 €
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	48,91 €
2.8.	Kommandowagen		41,72 €
2.9.	Mehrzweckfahrzeuge		76,25 €
2.10	Gerätewagen	GW-L2	292,99 €

3. Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner und werden entsprechend § 5 Abs. 5 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wilsdruff in der jeweils geltenden Fassung in Höhe der jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/19846

Beschlussvorschlag

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-091-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Vorlage 2025-056-B 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über verkaufsoffene Sonntage 2025

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Wilsdruff beschließt die vorliegende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Wilsdruff über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 vom 06.02.2025.

Begründung

Stadträtin Ines Siegemund stellte in der Sitzung des Stadtrates am 20. März 2025 den Antrag, die Verordnung der Stadt Wilsdruff über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 dahingehend anzupassen, dass der 4. verkaufsoffene Sonntag 2025 nicht am 14.12.2025 anlässlich des 3. Advents stattfinden soll, sondern erst am 21.12.2025 anlässlich des 4. Advents.

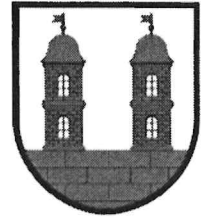
Zur Begründung führte sie aus, der spätere Termin komme den Händlern für das Weihnachtsgeschäft besser gelegen, als der angesetzte Termin am 3. Advent. Da die Verordnung primär dem Ziel dient, die örtliche Händlerschaft zu unterstützen, hat sich die Verwaltung den Antrag zu eigen gemacht und schlägt vor, dem Antrag zu entsprechen und die vorliegende 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage zu beschließen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. Mai vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung

Wilsdruff, 10.06.2025

Ralf Rother
Bürgermeister

**1. Änderungsverordnung zur
Verordnung der Stadt Wilsdruff
über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025**



Auf Grund von § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, erlässt die Stadt Wilsdruff für ihr Gemeindegebiet mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.xxxx folgende Änderungsverordnung zur Verordnung der Stadt Wilsdruff über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2025 vom 06.02.2025:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Anstatt

- Sonntag, den 14.12.2025 anlässlich des 3. Advents.
- wird
- Sonntag, der 21.12.2025 anlässlich des 4. Advents

als 4. verkaufsoffener Sonntag nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG für das Jahr 2025 festgesetzt.

Die jeweilige Sonntagsöffnung darf ausschließlich in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden. Die Dauer der Ladenöffnung im vorgegebenen Zeitrahmen kann jedoch individuell gestaltet werden. Die anderen bereits festgesetzten verkaufsoffenen Sonntage werden durch diese Änderungsverordnung nicht berührt.

**§ 2
In Kraft treten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wilsdruff, xx.xx.2025

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/20544

Informationsvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-093-I
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Informationsgegenstand

Betriebskostenabrechnung der Kindereinrichtungen der Stadt Wilsdruff für das Jahr 2024

Entsprechend der Festlegungen des § 14 Absatz 2 SächsKitaG hat jede Kommune jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen.

Der Stadtrat ist darüber zu informieren.

Es werden aktuell die Betriebskosten aller Wilsdruffer Kindereinrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft aus dem Jahr 2024 gemeinsam betrachtet und die Kosten separat für einen Krippen-, einen Kindergarten- und einen Hortplatz ermittelt.

Die ermittelten Kosten sind die Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge im Schuljahr 2025/2026.

In der Wilsdruffer Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen wurde festgelegt, dass die Elternbeiträge mit

22,25 v.H. für einen Krippenplatz
27,5 v.H. für einen Kindergartenplatz und
27,5 v.H. für einen Hortplatz

aus den spezifischen Platzkosten des Vorjahres errechnet und festgelegt werden.

Mit den oben genannten Prozentsätzen werden die Spielräume des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes beachtet und nicht ausgeschöpft.

Die zulässigen Höchstsätze betragen:

23 v.H. für einen Krippenplatz
30 v.H. für einen Kindergartenplatz und
30 v.H. für einen Hortplatz

Im Jahr 2024 entstanden folgende Betriebskosten:

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat 2024 (Jahresdurchschnitt)

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
erforderliche Personalkosten	1.342,75	559,48	302,12
erforderliche Sachkosten	179,06	179,06	119,37
erforderliche Betriebskosten	1.521,81	738,54	421,49

Für geringere Betreuungszeiten fallen entsprechend nur die anteiligen Betriebskosten an (z.B. 6-Stunden-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat 2024 (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Landeszuschuss	281,67	281,67	187,78
Elternbeitrag (ungekürzt)	297,93	179,08	102,27
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	942,21	277,79	131,44

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	1.906,79
Zinsen	0,00
Miete	5.359,19
Gesamt	7.265,99

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €
Gesamt	5,18	5,18	3,45

Unter Punkt 1.3. werden die Kosten dargestellt, die ebenfalls als Kosten anfallen, aber nicht auf die Elternbeiträge umgelegt werden dürfen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten ist die Grundlage zur Erhebung der Elternbeiträge.

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	130,67
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 1.6.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	632,60
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII), Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	63,59
= laufende Geldleistung	826,86
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z.B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	826,86

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Landeszuschuss	281,67
Elternbeitrag (ungekürzt)	297,93
Gemeinde	247,26

Die tatsächliche Kostendeckung im Jahr 2024 durch Elternbeiträge stellt sich wie folgt dar:

	Betriebskosten pro Platz und Monat in €	Ø Beitrag 2024 in €	in Prozent
Kinderkrippe 9h	1.521,81	297,93	19,58
Kindergarten 9h	738,54	179,08	24,25
Hort 6h	421,49	102,27	24,26

Gemäß der geltenden Elternbeitragssatzung werden die Elternbeiträge, wie in beigefügter Anlage ersichtlich, ab 01.08.2025 angepasst.

In der nachfolgenden Übersicht ist dargestellt, in welcher Höhe die Elternbeiträge steigen und welche Steigerung die Anwendung der Höchstumlagesätze der Platzkosten zur Folge hätte.

	Platzkostenumlage gemäß Satzung	Steigerung Elternbeitrag	Höchstsätze Platzkostenumlage	Steigerung Elternbeitrag
Krippe	22,25%	21,01 €	23%	32,43 €
Kiga	27,50%	12,02 €	30%	30,48 €
Hort	27,50%	6,75 €	30%	17,29 €

Die Erhöhung der Beiträge resultiert hauptsächlich aus steigenden Personalkosten. Maßgebliche Ursache dafür sind die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst. Des Weiteren hat sich der zu August 2023 verbesserte Personalschlüssel kostenmäßig erstmals auf das gesamte Kalenderjahr ausgewirkt.

Für Werterhaltungen und Investitionen wurden im Jahr 2024 zusätzlich 250.000 Euro bereitgestellt.

Insgesamt sind 2024 im Stadtgebiet für die Betreuung der Kinder ca. 13,1 Mio. € Kosten ohne Erstattung angefallen. Davon wurden ca. 4,6 Mio. € (34 %) über die Landeszuschüsse finanziert. Der Anteil der Elternbeiträge betrug 2,7 Mio. € (20 %). Die Stadt Wilsdruff finanziert die Betreuung der Kinder mit ca. 5,8 Mio. € (43 %) jährlich.

Wilsdruff, 20.05.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage zur Elternbeitragssatzung Elternbeiträge ab 01.08.2025

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

1.1 bis 9 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	338,60 €	332,60 €
2. Kind	302,60 €	296,60 €
3. Kind	242,60 €	236,60 €
4. Kind	frei	frei

1.2 bis 7,5 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	282,17 €	277,17 €
2. Kind	252,17 €	247,17 €
3. Kind	202,17 €	197,17 €
4. Kind	frei	frei

1.3 bis 6 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	225,74 €	221,74 €
2. Kind	201,74 €	197,74 €
3. Kind	161,74 €	157,74 €
4. Kind	frei	frei

1.4 bis 4,5 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	169,30 €	166,30 €
2. Kind	151,30 €	148,30 €
3. Kind	121,30 €	118,30 €
4. Kind	frei	frei

2. Kinder ab 3 Jahre

2.1 bis 9 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	203,10 €	197,10 €
2. Kind	191,10 €	185,10 €
3. Kind	131,10 €	125,10 €
4. Kind	frei	frei

2.2 bis 7,5 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	169,25 €	164,25 €
2. Kind	159,25 €	154,25 €
3. Kind	109,25 €	104,25 €
4. Kind	frei	frei

2.3 bis 6 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	135,40 €	131,40 €
2. Kind	127,40 €	123,40 €
3. Kind	87,40 €	83,40 €
4. Kind	frei	frei

2.4 bis 4,5 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	101,55 €	98,55 €
2. Kind	95,55 €	92,55 €
3. Kind	65,55 €	62,55 €
4. Kind	frei	frei

3. Kinder in Hortgruppen

3.1 bis 6 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	115,91 €	112,91 €
2. Kind	106,91 €	103,91 €
3. Kind	79,91 €	76,91 €
4. Kind	frei	frei

3.2 bis 5 Stunden Betreuungszeit

betreutes Kind	Familie	Alleinerziehende
1. Kind	96,59 €	93,59 €
2. Kind	87,59 €	84,59 €
3. Kind	60,59 €	57,59 €
4. Kind	frei	frei

Mehrbetreuung

1. Mehrbetreuung Krippe (Betreuungsvertrag)

1 Stunde	(10. Std.)	33,86 €
2 Stunden	(11. Std.)	67,72 €

2. Mehrbetreuung Kindergartenkind (Betreuungsvertrag)

1 Stunde	(10. Std.)	20,31 €
2 Stunden	(11. Std.)	40,62 €

3. Mehrbetreuung als Hortkind

1 Stunde	(7. Std.)	11,59 €
----------	-----------	---------

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/21310

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-103-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung der Stadt Wilsdruff

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen in der Stadt Wilsdruff zu. Der Verwaltungsausschuss hat dazu vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Begründung

Gemäß § 14 Absatz 2 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete gesondert zu ermitteln und nicht mit in die Ermittlung der Elternbeiträge einzubeziehen. In § 4 Absatz 1, Satz 1 der Elternbeitragssatzung ist der gleichlautende Wortlaut zu übernehmen und der Wortlaut „Personalkostenumlage“ zu streichen. Damit wird die Satzung der Gesetzgebung angepasst.

Hinsichtlich der Zahlung von weiteren Entgelten bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit gemäß § 4 Absatz 6 Punkt 3 wird zur Entlastung der Eltern wie folgt vorgeschlagen: Hortkinder, deren vereinbarte tägliche Betreuungszeit 6 oder 7 Stunden beträgt, können künftig in den Ferien und an schulfreien Tagen die Mehrbetreuung in Anspruch nehmen, ohne dafür ein zusätzliches Entgelt entrichten zu müssen.

Gemäß § 4 Absatz 6, bezogen auf die Punkte 1 und 2 wird ein weiteres Entgelt bei jeder Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erhoben. Dieses zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlende Entgelt soll künftig entfallen, wenn die Überschreitung durch einen unvorhergesehenen Fall eingetreten ist und nicht mehr als 10 Minuten täglich beträgt. Diese Anrechnung ermöglicht den Eltern eine höhere Flexibilität.

Das Betreuungsangebot von 5 Stunden in der Woche gemäß § 4 Absatz 9 ist nicht mehr praxiskompatibel; es entspricht nicht mehr der Betreuungszeit bei Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten seitens des Hortes. Außerdem kann dieser Betreuungsumfang nicht mehr auf Buskinder bezogen werden. Der Absatz 9 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Eine Synopse des geänderten Wortlautes ist der Vorlage beigelegt.

Wilsdruff, 06.06.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Rother', with a stylized, flowing script.

Ralf Rother
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Wilsdruff (Elternbeitragssatzung)



Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Absatz 1 wird im Satz 1 „sowie Personalkostenumlagen“ ersatzlos gestrichen.
2. § 4 Absatz 6 Punkt 3 wird wie folgt ergänzt: „.....; ausgenommen sind Betreuungsverträge über eine tägliche Betreuungszeit von 6 und 7 Stunden.“
3. § 4 Absatz 6 letzter Satz („Die weiteren Entgelte der Ziffern.....“) wird ersetzt durch: „Überziehungszeiten in unvorhergesehenen Fällen bis zu 10 Minuten täglich bleiben von den aufgeführten Zusatzentgelten unberücksichtigt.“
4. § 4 Absatz 9 entfällt

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 20.05.2025

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Vorschläge zur Änderung der Elternbeitragssatzung der Stadt Wilsdruff

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschläge
§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Mieten sowie Personalkostenumlagen. (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben: 1. für die Betreuung als Kinderkrippen- und Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 € pro angefangener Stunde 2. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 3 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 € pro angefangener Stunde 3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro. Die weiteren Entgelte der Ziffern 1 und 2 werden bei jeder Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit erhoben. (9) Für die Betreuung der Kinder in Grundschulen mit Ganztagsangeboten wird bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden in der Woche ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € festgesetzt.	§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Mieten sowie Personalkostenumlagen. (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit überschritten, werden weitere Entgelte nach folgender Maßgabe erhoben: 1. für die Betreuung als Kinderkrippen- und Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt in Höhe von 5,00 € pro angefangener Stunde 2. für die Betreuung als Hortkind vorbehaltlich Nummer 3 für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 3,00 € pro angefangener Stunde 3. für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen pro Tag ein weiteres Entgelt von 3,00 Euro; ausgenommen sind Betreuungsverträge über eine tägliche Betreuungszeit von 6 und 7 Stunden. Überziehungszeiten in unvorhergesehenen Fällen bis zu 10 Minuten täglich bleiben von den aufgeführten Zusatzentgelten unberücksichtigt. (9) entfällt

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/21312

Beschlussvorlage

für den Stadttrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-104-B
----------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

2. Änderungssatzung zur Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege der Stadt Wilsdruff

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat stimmt der 2. Änderungssatzung zur Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen in der Stadt Wilsdruff zu. Der Verwaltungsausschuss hat dazu vorberaten und empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung.

Begründung

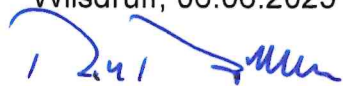
Die derzeit geltende Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege wurde durch Änderungssatzung im Jahr 2017 erlassen. Seitdem ergibt sich in der praktischen Umsetzung die Notwendigkeit von Anpassungen.

Im Hortbereich werden Betreuungszeiten von täglich 5 Stunden, 6 Stunden und 7 Stunden angeboten; unabhängig davon, ob es sich um eine Betreuung mit Früh- oder Spätdienst handelt. Die Satzung ist entsprechend anzupassen. Außerdem ist das Betreuungsangebot von 5 Stunden in der Woche nicht mehr praxiskompatibel; es entspricht nicht mehr, wie in der Satzung angegeben, der Betreuungszeit bei Inanspruchnahme von Ganztagsangeboten seitens des Hortes. Außerdem kann dieser Betreuungsumfang nicht mehr auf Buskinder bezogen werden.

Die Änderung des § 2 Absatz 4 Punkt 3 präzisiert die Bedarfsanmeldung seitens der Personensorgeberechtigten im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung von mehr als 5 Betreuungstagen im Schuljahr. Betriebsbedingte Schließungen können z. B. Teamweiterbildungstage und Grundreinigungstage eines Schuljahres sein sowie den Zeitraum vom 24.12. bis 31.12. betreffen. Übersteigen diese betriebsbedingten Schließungen 5 Betreuungstage im Schuljahr, können die Personensorgeberechtigten den Bedarf für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita anmelden.

Eine Synopse des geänderten Wortlautes ist der Vorlage beigelegt.

Wilsdruff, 06.06.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege der Stadt Wilsdruff (Betreuungssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege)



Aufgrund des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff am 19.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. § 2 Absatz 3 Punkt 1 bis 3 werden die Betreuungszeiten ohne Vermerk „nur Späthort“ bzw. „mit Frühhort“ angegeben.; Punkt 4 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 4 Punkt 3 wird wie folgt formuliert: „in den Fällen betriebsbedingter Schließtage. Im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung die Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita erfolgen, wenn die Schließung 5 Betreuungstage im Schuljahr übersteigt. Die Bedarfsanmeldung ist mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, den 20.05.2025

Ralf Rother
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ralf Rother
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Vorschläge zur Änderung der Betreuungssatzung der Stadt Wilsdruff

Aktuelle Satzung	Änderungsvorschläge
§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: 1. bis zu 5,0 Stunden (nur Späthort) 2. bis zu 6,0 Stunden (mit Frühhort) 3. bis zu 7,0 Stunden (mit Frühhort) 4. bis zu 5 Stunden in der Woche für Kinder in Grundschulen mit Ganztagsangeboten und Buskinder	§ 2 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten: 1. bis zu 5,0 Stunden 2. bis zu 6,0 Stunden 3. bis zu 7,0 Stunden 4. entfällt
(4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden: 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als drei Tage pro Kalenderjahr betragen soll 2. in den Fällen einer Betriebsruhe während der Zeit der Sommerferien. Die Betriebsruhe soll die Zeit von zwei zusammenhängenden Wochen nicht überschreiten. 3. in den Fällen einer betriebsbedingten Schließung. Im Falle einer geplanten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten ist eine mögliche Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.	(4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden: 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als drei Tage pro Kalenderjahr betragen soll 2. in den Fällen einer Betriebsruhe während der Zeit der Sommerferien. Die Betriebsruhe soll die Zeit von zwei zusammenhängenden Wochen nicht überschreiten. 3. in den Fällen betriebsbedingter Schließtage. Im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung bedarf es von Seiten des Einrichtungsträgers einer Ankündigung von mindestens 3 Monaten im Voraus. Von Seiten der Personensorgeberechtigten kann im Fall einer geplanten betriebsbedingten Schließung die Bedarfsanmeldung für die Betreuung der eigenen Kinder in einer anderen Kita erfolgen, wenn die Schließung 5 Betreuungstage im Schuljahr übersteigt. Die Bedarfsanmeldung ist mindestens 8 Wochen vor der geplanten Schließung schriftlich anzuzeigen.

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/23290

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-112-B
-----------------------------	--------------------------	-------------------	--------------------------------------

Beschlussgegenstand

2025-112-B Einsatz von Audioaufnahmen als Hilfsmittel zur Erstellung von Sitzungsniederschriften

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt, als Hilfsmittel zur Erstellung von Sitzungsniederschriften für Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, nach der Sommerpause, Audioaufnahmegeräte einzusetzen.

Begründung

Gemäß § 40 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates eine Niederschrift zu fertigen, die eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthält. Als Hilfsmittel zur nachträglichen Erstellung der Niederschrift sind Audioaufnahmen zulässig, sofern der Stadtrat dies beschließt. Ausdrücklich wird jedoch auch dann, wenn diese Technik zum Einsatz kommen sollte, weiterhin eine Ergebnisniederschrift zu den wesentlichen Inhalten gefertigt und kein Wortprotokoll.

Audioaufnahmen dürfen ausschließlich für die Anfertigung der Niederschrift verwendet und nach deren Bestätigung im Stadtrat unverzüglich gelöscht werden, eine Speicherung nach der Zweckerfüllung ist nicht zulässig. Dies entspricht den Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Alle Sitzungsteilnehmer und Besucher werden durch einen gut sichtbaren Hinweis am Eingang des Sitzungssaals über die Durchführung der Audioaufzeichnung informiert. Eine ausdrückliche Einwilligung der anwesenden Bürger ist nicht erforderlich. Die Rechte der Ratsmitglieder bleiben gewahrt, insbesondere das Recht, bei Einwendungen gegen die Niederschrift die Audioaufnahme anzuhören, um die Richtigkeit der Niederschrift zu überprüfen. Ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der Audioaufnahme besteht grundsätzlich nur hinsichtlich der eigenen Beiträge, sofern dadurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Ein Bürger hat dagegen keinen Rechtsanspruch auf Abhören der Audioaufnahme.

Durch die Einführung der Audioaufnahme als Hilfsmittel wird die Qualität und Nachvollziehbarkeit der Niederschrift verbessert, ohne dass sich an der Form der Niederschrift selbst oder an den Rechten der Beteiligten etwas ändert. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere Zweckbindung, Löschungspflicht und Information der Betroffenen, werden strikt eingehalten.

Aus den vorgenannten Gründen wird beabsichtigt, zur Unterstützung der Protokollführung nach der Sommerpause eine Audioaufnahme als Hilfsmittel einzusetzen. Die Anfertigung der Niederschrift bleibt wie bisher in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Kosten für die technische Umsetzung liegen zwischen 1.200 EUR bis 1.500 EUR.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2025 vorberaten und empfiehlt die Beschlussfassung.

Wilsdruff, 11.06.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/23404

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-113-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Gemeinsame Erklärung zur Verkehrsbelastung durch Umleitungs- und Schwerlastverkehr infolge von Stau- und Baustellenlagen auf der BAB 4 und BAB 14

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat Wilsdruff beschließt:

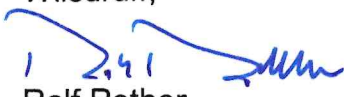
1. Die gemeinsame Erklärung (Anlage 1) der Gemeinden Reinsberg und Klipphausen sowie der Städte Nossen und Wilsdruff zur Verkehrsbelastung durch Umleitungs- und Schwerlastverkehr vollumfänglich zu unterstützen und dies mit ihrer Unterschrift zu untermauern.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Erklärung sowie die Unterschriftenliste gemeinsam mit Vertretern der weiteren beteiligten Gemeinden und Städten an die Sächsische Staatsregierung zu übergeben.

Begründung

Der Autobahnabschnitt zwischen dem Dreieck Nossen und dem Dreieck Dresden West ist ein verkehrstechnisches Nadelöhr, in dem sich die Verkehrsströme mehrerer Autobahnen bündeln. Staus, Unfälle und langandauernde Baumaßnahmen führen regelmäßig zu einer massiven Verlagerung des Verkehrs – insbesondere des Schwerlastverkehrs – auf das nachgeordnete Straßennetz der umliegenden Gemeinden und Städte.

Bisherige Einzelmaßnahmen, wie z.B. Durchfahrtsverbot für LKW-Verkehr sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen haben zwar zu einer Linderung der Belastung geführt, sind aber nur zeitlich begrenzt durchführbar.

Wilsdruff,


1 2.41
Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage:
Gemeinsame Erklärung
Unterschriftenliste

Erklärung der Gemeinden Reinsberg und Klipphausen sowie der Städte Nossen und Wilsdruff mit ihren Ortsteilen

Betreff: Verkehrsbelastung durch Umleitungs- und Schwerlastverkehr infolge von Stau- und Baustellenlagen auf der BAB 4 und BAB 14 im Bereich des Autobahndreiecks Nossen

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsminister,

im Namen zahlreicher Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Städte und Gemeinden im Umfeld des Autobahndreiecks Nossen, wenden wir uns wiederholt mit dieser Erklärung an Sie, um auf eine sich stetig zunehmend verschärfende Problematik aufmerksam zu machen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensqualität, Sicherheit und Infrastruktur in unserer Region hat.

Sachverhalt

Der Autobahnabschnitt zwischen Dreieck Nossen und Dreieck Dresden West stellt verkehrstechnisch ein Nadelöhr dar, in dem sich die Verkehrsströme der A4, A13, A14, A17 und A72 bündeln. Ein hohes Verkehrsaufkommen, häufig begleitet mit Pannen und Unfällen im Bereich des Autobahndreiecks, führen regelmäßig zu großflächigen Verkehrsstaus, welche durch anhaltende Baumaßnahmen noch stark verschärft werden. Die Folge ist eine unkontrollierte Umfahrung der Autobahn durch umliegende Ortschaften. Neben dem Ausweichverkehr durch PKW nimmt insbesondere der Schwerlastverkehr erschreckend stark zu.

Diese Entwicklungen führen zu massiven Belastungen und Gefährdungen:

- **Akute Gefährdung der Verkehrssicherheit:** Schulkinder und Fußgänger im Allgemeinen, insbesondere auf Straßen und ausgewiesenen Schulwegen ohne Gehwege, sowie Radfahrer begeben sich tagtäglich in Lebensgefahr. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Gewerbetreibende und Anwohner können ihre Grundstücke kaum verlassen.
- **Überlastung und Zerstörung kommunaler Straßen:** Schwerlastverkehr im Gegenbetrieb ohne sichere Begegnungsbreite, Missachtung von Tonnage- und Geschwindigkeitsbeschränkungen, massive Abnutzung der Straßeninfrastruktur.
- **Einschränkung der Lebensqualität:** übermäßige Belastung durch Lärm und Luftverschmutzung, Verkehrschaos und Abschneiden ganzer Wohngebiete durch Rückstau des Durchgangsverkehrs, Zerstörung von privatem und kommunalem Eigentum.

Bisherige Maßnahmen

Trotz wiederholter Hilfeersuchen an zuständige Stellen auf kommunaler und überregionaler Ebene, blieben konkrete und wirkungsvolle Maßnahmen aus. Die Situation hat sich stattdessen weiter verschärft. Unzureichende Beschilderungen, fehlende Kontrollen oder nicht umgesetzte Ankündigungen reichen nicht aus, um den Gefahren und Belastungen zu begegnen.

Unsere Forderungen

Im Namen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger fordern wir von den verantwortlichen Entscheidungsträgern auf Kreis-, Landes- und Bundesebene:

1. **Schaffung effektiver Maßnahmen, den Verkehr, insbesondere den Schwerlastverkehr**, in jeder Verkehrssituation auf der Bundesautobahn zu belassen und ein Ausweichen auf das umgebende Straßennetz zu unterbinden.
2. **Einrichtung koordinierter Verkehrslenkungsmaßnahmen** zur Verhinderung unkontrollierter Umfahrungen durch den überörtlichen Verkehr (z.B. digitalisiertes Verkehrsleitsystem)
3. **Sofortige Verkehrsberuhigungsmaßnahmen** in gefährdeten Bereichen (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Tonnagebeschränkungen, temporäre Straßensperrungen, Fahrbahnverengungen, Verkehrsüberwachung, polizeiliche Kontrollen).
4. **Finanzielle Unterstützung durch Bund und Land** für die Reparatur und den Erhalt kommunaler Infrastruktur, die durch den überörtlichen Verkehr beschädigt wird.
5. **Beteiligung von Land und Bund an der Vorhaltung feuerwehrtechnischer Ausrüstung** zur Bewältigung der überdurchschnittlichen Aufgaben, die den Freiwilligen Feuerwehren, durch die Bundesautobahnen gestellt werden.

Fazit

Die derzeitige Lage ist für die Menschen vor Ort nicht mehr tragbar. Sicherheit, Gesundheit und Eigentum sind bedroht. Wir bitten Sie daher eindringlich, unser Anliegen mit Nachdruck zu prüfen und die notwendigen Schritte zur Entlastung unserer Region einzuleiten.

Im Namen der Unterzeichnenden möchten wir Sie herzlich zu einem persönlichen Gespräch einladen. Wir würden uns sehr freuen, mit Ihnen über unsere Verkehrssituation ins Gespräch zu kommen. Den direkten Austausch halten wir für besonders wichtig. Ihre Perspektive und Erfahrungen wären für uns von großem Interesse.

Mit der Hoffnung auf eine spürbare Verbesserung der Situation und in Vertretung vieler betroffener Bürgerinnen und Bürger, danken wir Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadt- und Gemeinderäte von Reinsberg, Klipphausen, Nossen und Wilsdruff

Anhang:

Unterschriftenliste zur Erklärung der Gemeinden Reinsberg und Klipphausen sowie der Städte Nossen und Wilsdruff mit ihren Ortsteilen

Anhang

Unterschriftenliste zur Erklärung der Gemeinden Reinsberg und Klipphausen sowie der Städte Nossen und Wilsdruff mit ihren Ortsteilen

Betreff: Verkehrsbelastung durch Umleitungs- und Schwerlastverkehr infolge von Stau- und Baustellenlagen auf der BAB 4 und BAB 14 im Bereich des Autobahndreiecks Nossen

Mit ihrer Unterschrift erklären die Unterzeichnenden ihre Unterstützung für die Inhalte der Erklärung.

Nr.	Name	Funktion	Ort	Unterschrift
01	Peter Mickan	Stadtrat	Wilsdruff	
02	Ines Siegemund	Stadträtin	Wilsdruff	
03	Daniel Tamme	Stadtrat	Wilsdruff	
04	Tobias Welde	Stadtrat	Wilsdruff	
05	Katja Laetsch	Stadträtin	Wilsdruff	
06	Mario Gnannt	Stadtrat	Wilsdruff	
07	Jan Förster	Stadtrat	Wilsdruff	
08	Aydin Ürgen	Stadtrat	Wilsdruff	
09	Matthias Schlönvogt	Stadtrat	Wilsdruff	
10	Sandra Mende	Stadtrat	Wilsdruff	
11	Ralf Pietzsch	Stadtrat	Wilsdruff	
12	Petra Schott	Stadträtin	Wilsdruff	
13	Uta-Verena Meiwald	Stadträtin	Wilsdruff	
14	Ronny Haupt	Stadtrat	Wilsdruff	
15	Mihai Starke	Stadtrat	Wilsdruff	
16	Steffen Christof	Stadtrat	Wilsdruff	
17	Dr. Kathrin Uhlig	Stadträtin	Wilsdruff	
18	Robert Fuchs	Stadtrat	Wilsdruff	
19	Romy Seidel	Stadträtin	Wilsdruff	
20	Tobias Fuchs	Stadtrat	Wilsdruff	
21	Michael Wagner	Stadtrat	Wilsdruff	
22	Sebastian Werbe	Stadtrat	Wilsdruff	

Stadt Wilsdruff

Aktenzeichen: 022.3:2025-98-2/2025/22795

Beschlussvorlage

für den Stadtrat	am 19.06.2025	öffentlich	Vorlagen - Nr. 2025-109-B
---------------------	------------------	------------	------------------------------

Beschlussgegenstand

Spendenannahme und deren Verwendung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden.
Die Verwendung erfolgt entsprechend der Angaben des Gebers.

Begründung

Die Stadtverwaltung und der Eigenbetrieb Kindertagesstätten Wilsdruff haben seit der letzten Stadtratssitzung die in der Anlage aufgeführten Spenden erhalten.
Entsprechend § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat über die Annahme zu entscheiden.

Wilsdruff, 10.06.2025



Ralf Rother
Bürgermeister

Spenden 2025

13.05.2025- 10.06.2025

Stadtverwaltung Wilsdruff

Nr.	Spende von	Zweck der Förderung	am	bestätigt	Betrag	Bemerkung
1	P-D Management Ind.-Techn.GmbH	Spende Ortschaftsrat Grumbach - Spielplatz	12.05.25		1.000,00 €	
2	Rothe, Barbel und Michael	Spende Freiwillige FW Grumbach	13.05.25		100,00 €	
3	Teichmann Bau GmbH	Spende JFW - Hüpfburg	15.05.25		250,00 €	
4	Stiftung Evangelische Schule in Gemeinschaft	Spende Jugendfeuerwehr Grumbach (auf Konto FW Grumbach)	09.05.25		300,00 €	
5	Bölster moderne Haustechnik, Inh. Marko Minkwitz	Spende - 100 Jahre Feuerwehr Grumbach	12.05.25		250,00 €	
6	Alexander Slickers	Spende - 100 Jahre Feuerwehr Grumbach	19.05.25		1.000,00 €	
7	Jan Stutzriemer	Spende - 100 Jahre Feuerwehr Grumbach	19.05.25		50,00 €	
8	Oskarshausen GmbH	Spende Feuerwehrmuseum Wilsdruff	19.05.25		250,00 €	
9	TragWerk Ingenieure Döking + Purtak G	Spende OS Wilsdruff - Ausstattung Freiraum und Sportunterricht	09.05.25		500,00 €	
10	Unser Bäcker - Bäckerei und Konditorei GmbH	Spende - 100 Jahre Feuerwehr Grumbach	17.05.25		114,67 €	Sachspende 150 Klipphausner (67,50€ brutto/ 63,08€ netto) und 2 Landkuchen Eierschecke (55,20€brutto/ 51,59€ netto)
11	Seidel Werkzeugbau GmbH	Spende - 100 Jahre Feuerwehr Grumbach	07.05.25		102,50 €	Sachspende - 50 Öffner, 75 Schlüssel
	Summe				3.917,17 €	